

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.04.2010

Geschäftszahl

2007/07/0015

Rechtssatz

Für die Unterstellung von beweglichen Sachen (hier: alter PKW bzw. Autowrack) unter den objektiven Abfallbegriff ist vorerst einmal die Gefährdung einer der im § 1 Abs. 3 AWG 2002 aufgezählten Interessen erforderlich. Weiters dürfen die beweglichen Sachen nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht mehr neu sein (§ 2 Abs. 3 Z. 1 AWG 2002) und wegen ihrer Beschaffenheit (zB. Funktionsuntüchtigkeit) nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können (§ 2 Abs. 3 Z. 2 AWG 2002). Es muss sich also dabei um bewegliche Sachen handeln, deren man sich üblicherweise, dh nach der Verkehrsauffassung, entledigt (vgl. E 28. Februar 1996, 95/07/0079, ergangen zum AWG 1990, das auf das AWG 2002 übertragen werden kann). Bei der allgemeinen Verkehrsauffassung iSd § 2 Abs. 3 Z. 1 AWG 2002 kommt es auf die durchschnittliche Auffassung der

in Betracht kommenden Verkehrskreise an, nicht hingegen auf die

subjektive Betrachtungsweise des Inhabers der Sache, weshalb die behauptete Restaurierungsabsicht des Inhabers nicht entscheidungsrelevant ist (vgl. E 25. Juli 2002, 2001/07/0043; ergangen zum AWG 1990, das auf das AWG 2002 übertragen werden kann). Gegenüber dem in § 2 Abs 3 Z 2 AWG 2002 erfassten Tatbestand der bestimmungsgemäßen Verwendung einer Sache meint die Z. 1 dieses Absatzes offensichtlich die noch nie bestimmungsgemäß verwendete neue Sache (vgl. E 25. Juli 2002, 2001/07/0043). Entscheidend für eine Bestrafung nach § 79 Abs. 1 Z. 1 AWG 2002 ist jedoch, ob diese Sachen (hier: alter PKW) als gefährlicher Abfall eingestuft werden kann. (Hier: Das Fahrzeug ist keine neue Sache, zumal es sich nicht um eine Sache handelt, die erst ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung (durch wen auch immer) harrt. Das Autowrack stand nicht in bestimmungsgemäßer Verwendung, da Motoröl, Getriebeöl, Bremsflüssigkeit, Kühlflüssigkeit und Starterbatterie entfernt wurden; es ist auf Grund dieser Entfernungen auch nicht fahrtüchtig.)

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2007/07/0016

2007/07/0083

2007/07/0082